

Zu dem von uns in der Freitagnummer gebrachten Artikel eines Mitarbeiters im Feuilleton unseres Blattes über Karl Man schreibt uns ein Leser:

„Der Man-Artikel in Nr. 85 kann vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus nicht unwidersprochen bleiben. Schon die illoyale Ueberschrift: „Karl Man endgültig entlarvt“ fordert heraus. Wer hat ihn denn „endgültig“ „entlarvt“? Etwa der Verteidiger des Lebius in Berlin? Ich bin nichts weniger als ein Man-Schwärmer und die sogenannte Man-Frage kümmert mich garnicht. Umso besser aber glaube ich Man's Werke zu kennen und muß es entweder als einen Mangel an Gerechtigkeitsgefühl oder aber als erheiternde Selbstüberhebung bezeichnen, wenn man den zum größten Teil unbestreitbar gediegenen Inhalt namentlich d. leht. Werke des trotz aller Anfeindungen immer noch beliebtesten Schriftstellers mit einem Federzug vernichten zu können glaubt. Karl Man mit seinem Problem der alles ausgleichenden Nächstenliebe steht hoch über den gelinde gesagt subjektiven Ausführungen des Artikelschreibers und es muß hauptsächlich der lehte Absatz des Artikels energisch abgelehnt werden.“

Dazu bemerken wir: Der Kampf gegen Karl Man richtet sich nicht gegen seine Schriften; alle seine Romane dürfen gerade deshalb hoch bewertet werden, weil sie viele unsittliche Schundliteratur verdrängt haben, wenn auch die Selbstverherrlichung Man's in seinen Schriften viele Leser abstößt und die Abenteuerergeschichten imstande sind, die Abenteuerlust in den Herzen der Jugend zu wecken. — Der Kampf gilt also der Person. Freilich müssen auch wir sagen: Wenn Karl Man, der heute ein alter Mann ist, in seinen jun-

gen Jahren die oben angegebenen Verbrechen begangen hat, sich dann aber 40 Jahre lang derartige schlimme Handlungen nicht mehr zuschulden hat kommen lassen, so liegt unseres Erachtens doch kein Grund vor, ihm seine Schandtaten im Alter vorzuhalten und ihn noch einmal auf die Folter zu spannen. Man spricht heute oft davon, daß weit zurückliegende Strafen im Gerichtssaal nicht mehr verlesen werden sollen. Uns ist nicht ganz klar, warum in diesem Falle das Gericht diese Aufrollung der Jugendsünden eines alten Mannes zugelassen hat. Die Bezeichnung „geborener Verbrecher“ ist auf keinen Fall gerechtfertigt; das wäre nur dann der Fall, wenn Man sein Leben lang ein Verbrecher geblieben wäre.